KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Gemäß §§ 16 und 79 Abs. 4 Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. und auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 31.05.2001 wird folgende

Ortspolizeiliche Verordnung

erlassen.

1.) Im Kurbezirk dürfen keine lärmverursachenden Gaststätten bzw. Nachtlokale, Diskotheken etc. betrieben werden.

2.) Im Kurbezirk sind die Ruhezeiten für Werktage für die Zeiten zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr, 19.00 und 07.00 Uhr, für Sonn- u. Feiertage zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und 18.00 und 08.00 Uhr (In dieser Zeit sind lärmerzeugende Tätigkeiten wie Baumaßnahmen, Rasenmähen, Teppichklopfen, Gartenarbeiten, lärmende handwerkliche Tätigkeiten, Gartenarbeiten verboten, wobei land-und forstwirtschaftliche Arbeiten tagsüber ausgenommen sind) (Ausnahme Erntearbeiten) Ebenfalls ist das Abbrennen von Abfällen aller Art im Freien mit Ausnahme von Sonnwendfeuer verboten.

3.) Bauarbeiten im Kurbezirk dürfen grundsätzlich nur mit lärmarmen Baumaschinen durchgeführt werden.

4.) Im Kurbezirk sind generell lärmende Sport- u. Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Motorcross- und Autocrossveranstaltungen und die Errichtung von derartigen Strecken, Modellflugplätzen, Modellautorennbahnen, Schiessstätten, Errichtung und Betrieb von Festzelten, Vergnügungsplätze, die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen- mit Ausnahme von Notfall- und Katastrophensituationen-verboten."

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel in Kraft

Amtstafel angeschlagen am: 06.06.2001

abgenommen am: 22.06.2001

Der Bürgermeister:

GEMEINDEAMT VIGAUN HALLEIN

Gemeindeamt
A-5424 VIGAUN - BAD ST. BARBARA
Landstraße 28

Tel: 06245 / 83438 . Fax DW 81
e-mail: gde@vigaun.salzburg.at
Internet: http:/www.vigaun.salzburg.at